

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

► **M1** ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 2000

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft ◀

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/572/EG)

(ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
► M1 Entscheidung 2004/212/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 73	11	11.3.2004
► M2 Entscheidung 2004/437/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 189	52	27.5.2004

▼B**►M1 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 8. September 2000****zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft ◄***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)***(Text von Bedeutung für den EWR)****(2000/572/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem (*) und Fleischzubereitungen (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 94/65/EG sind für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen in die Gemeinschaft besondere Bedingungen in einem Bescheinigungsmuster festzulegen, in dem sowohl die Hygiene- als auch die Veterinärvorschriften erfasst sind. Diese Bedingungen dürfen nicht weniger streng sein als die Vorschriften gemäß den Artikeln 3 und 5 der genannten Richtlinie.
- (2) Mit der Entscheidung 97/29/EG der Kommission (2) sind Hygienevorschriften und die Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Drittländern festgelegt worden.
- (3) Es sind noch keine Tiergesundheitsvorschriften festgelegt worden.
- (4) Es muss ein neues Bescheinigungsmuster erstellt werden, in dem sowohl die Tiergesundheits- wie die Genusstauglichkeitsbedingungen für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt werden.
- (5) Die Entscheidung 97/29/EG ist aufzuheben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1*Artikel 1*

In dieser Entscheidung sind die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen festgelegt.

▼B*Artikel 3*

Für die Einfuhr von Fleischzubereitungen gilt folgendes:

1. Die Fleischzubereitungen sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG hergestellt worden.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

(2) ABl. L 12 vom 15.1.1997, S. 33.

▼B

2. Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
3. Sie sind im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

*Artikel 4***▼M1****▼B**

- (2) Jede Sendung von Fleischzubereitungen muss vom Original einer nummerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang II festgelegten Muster entspricht.
- (3) Die Bescheinigungen sind in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats abzufassen.

▼M2*Artikel 4a*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art oder in der Liste in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß einem der entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art, in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch oder in Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG für die Einfuhr von Kaninchen- und Wildfleisch;
- c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

Artikel 4b

(1) Abweichend von Artikel 4a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in den Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EG mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

▼M2

- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
 - c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
 - d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.
- (2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.
- (3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

▼B*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 2000.

▼M1**▼B***Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M1



ANHANG II

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHZUBEREITUNGEN ⁽¹⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Code-Nummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebietscode:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitungen

Art des Fleisches (Tierart) ⁽⁴⁾			Anzahl Teil- oder Packstücke	
Rinder und Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hausschweine		Lager- und Transporttemperatur	
			Halbbarkeitsdauer	
Hausschafe/Hausziegen	Schwarzwild		Nettogewicht	
Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)	Wildlebende Leporiden			
Federwild	Hauskaninchen		Art der Erzeugnisse ⁽⁵⁾	
Hausgeflügel und Zuchtfederwild				

II. Herkunft der Fleischzubereitungen

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebs(-e):

.....

.....

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽⁶⁾:

.....

.....

Anschrift(en) des (der) Verladeort(-e):

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Zutreffendes Kästchen ankreuzen.

⁽⁵⁾ Angabe etwaiger therapeutischer Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.

⁽⁶⁾ Falls erforderlich.



III. Bestimmung der Fleischzubereitungen

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach: (Bestimmungsland und -ort)

.....

.....

mit folgendem Transportmittel ⁽⁷⁾

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

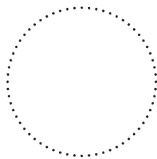
IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EG des Rates, dass die vorstehend beschriebenen Fleischzubereitungen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie bestehen aus Fleisch der unter Nummer I genannten Tierart, das
 - den einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) der Kommission ⁽⁸⁾ entspricht und/oder ⁽⁹⁾
 - aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt, der folgende Anforderungen erfüllt ⁽¹⁰⁾:
 - im Falle von frischem Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von frischem Fleisch von Hausgeflügel die Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von Fleisch von freilebendem Wild die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates ⁽⁹⁾.
- b) Sie sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG erzeugt worden.
- c) Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
- d) Sie sind im jeweiligen Herkunftsherstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹¹⁾



.....
(Name in Großbuchstaben)

⁽⁷⁾ Bei Eisenbahnwaggons der LKWs soweit bekannt Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer angeben. Darüber hinaus muss die Plombennummer angegeben werden.

⁽⁸⁾ Die Nummer der geltenden Entscheidung(en) betreffend die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben. Zur Herstellung der Fleischzubereitungen darf nur Fleisch aus dem betreffenden Ausfuhrdrittland verwendet werden.

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁰⁾ Für die Herstellung von Fleischzubereitungen darf nur aus den Mitgliedstaaten stammendes Fleisch solcher Arten und Kategorien verwendet werden, deren Einfuhr aus dem betreffenden Drittland gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt ist.

⁽¹¹⁾ Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

▼ M2

ANHANG III

Muster TRANSIT/LAGERUNG

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] [Lagerung] ⁽⁷⁾ von Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ in der Europäischen Gemeinschaft Nr. ⁽³⁾ ORIGINAL																				
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft der Fleischzubereitung ⁽⁴⁾ 3.1. ISO-Code und Name des Landes: 3.2. Gebietscode:																				
5. Vorgesehene Bestimmung der Fleischzubereitung bei [Durchfuhr] [Lagerung] ⁽⁷⁾ 5.1. Lagerung im Mitgliedstaat der EU: Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾ : 5.2. Endbestimmungsdrittland nach Durchfuhr/Lagerung ⁽¹⁰⁾ : Namen und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Ausganges aus der Gemeinschaft ⁽¹⁰⁾ :	4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium 4.2. Dienststelle: 4.3. Örtliche/Regionale Behörde: 6. Ort des Verladens zur Ausfuhr																				
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾ 7.1. [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] ⁽⁷⁾ 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁸⁾ :																				
8. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitung 8.1. Fleisch von: (Tierart). 8.2. Temperaturbedingungen der Fleischzubereitungen in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁹⁾ : 8.3. Einzelkennzeichnung der Fleischzubereitungen in dieser Sendung: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Art der Zubereitungen ⁽⁸⁾</th> <th style="width: 30%;">Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung</th> <th style="width: 10%;">Kühlhaus</th> <th style="width: 10%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 20%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Total</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Zubereitungen ⁽⁸⁾	Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)											Total				
Art der Zubereitungen ⁽⁸⁾	Anschrift des Betriebs Fleischzubereitung	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																	
Total																					

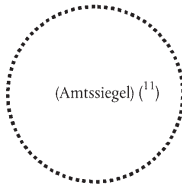
▼ **M2****9. Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen:

- 9.1. aus einem Land oder einer Region stammen, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr von Fleisch der betreffenden Art in die EG gemäß [Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG] ⁽¹⁾ und/oder [Anhang I Teil 1 der Entscheidung 94/984/EG] ⁽²⁾ und/oder [Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG] ⁽³⁾ zugelassen war und
- 9.2. mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigung(en) [BOV]/[POR]/[OVI]/[EQU]/[RUF]/[RUW]/[SUF]/[SUW]/[EQW] ⁽⁴⁾ in [Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG] ⁽⁵⁾ und/oder [Anhang I Teil 2 Muster [A]] ⁽⁶⁾ oder [B]] ⁽⁷⁾ der Entscheidung 94/984/EG] ⁽⁸⁾ und/oder [Anhang III Muster [C]/[D]/[E]/[H]/[I]] ⁽⁹⁾ der Entscheidung 2000/585/EG] ⁽¹⁰⁾ übereinstimmt
- 9.3. von Tieren stammt, die am oder zwischen dem ⁽¹¹⁾ geschlachtet und verarbeitet wurden.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹¹⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- ⁽¹⁾ Fleischzubereitungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
- ⁽²⁾ In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- ⁽³⁾ Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- ⁽⁴⁾ Land und Gebietsbeschreibung. Das Fleisch in der Fleischzubereitung muss aus einem Land oder/einem Gebiet stammen, das für die Einfuhr des Fleisches der betreffenden Art in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist gemäß Anhang 1 der Entscheidung 2000/585/EG und/oder Anhang I Teil 1 der Entscheidung 94/984/EG und/oder Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (letzte Änderungsfassung).
- ⁽⁵⁾ Anschrift (und Zulassungsnummer, soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte eingefügt werden.
- ⁽⁶⁾ Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- ⁽⁷⁾ Zutreffendes angeben.
- ⁽⁸⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.
- ⁽⁹⁾ Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieser Fleischzubereitungen sind nicht zugelassen, wenn das Fleisch in der Zubereitung von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter Erläuterung 4 genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Fleisch der betreffenden Art aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- ⁽¹⁰⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.
- ⁽¹¹⁾ Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt